

(5) Kunstflüge dürfen nur in den dafür zugewiesenen Flügrräumen ausgeführt werden. Die festgelegte Sicherheitsflughöhe ist dabei einzuhalten.

(6) Das Unterfliegen von Brücken und anderen freitragenden Baulichkeiten ist verboten.

### § 32

#### Übergang zu einem Flug nach Instrumentenflugregeln

Der Übergang von einem Flug nach Sichtflugregeln zu einem Flug nach Instrumentenflugregeln ist nur mit Genehmigung des FS-Dienstes zulässig.

### § 33

#### Ausweichen auf Gegenkurs

Nähern sich zwei Luftfahrzeuge mit Kolbentriebwerken in gleicher Höhe auf Gegenkurs, so haben beide ihre Flugrichtung nach rechts zu ändern und sich auf mindestens 200 m voneinander zu entfernen. Bei Luftfahrzeugen mit TL- und PTL-Triebwerken hat der Abstand mindestens 500 m zu betragen.

### § 34

#### Ausweichen bei kreuzenden Kursen

Kreuzen sich die Kurse zweier Luftfahrzeuge, so ist ein Höhenunterschied von mindestens 150 m einzunehmen. Dabei hat das von rechts kommende Luftfahrzeug zu sinken und das von links kommende zu steigen.

### § 35

#### Flug auf gleichen Kursen

Nähern sich zwei Luftfahrzeuge auf gleichen Kursen, so hat der Abstand zwischen ihnen bei Luftfahrzeugen mit Kolbentriebwerken mindestens 1,5 km und bei Luftfahrzeugen mit TL- und PTL-Triebwerken mindestens 4 km zu betragen.

### § 36

#### Überholen

(1) Überholen sich zwei Luftfahrzeuge in gleicher Höhe, so hat das schneller fliegende Luftfahrzeug seinen Kurs nach rechts zu ändern und stets einen seitlichen Mindestabstand zum anderen von 200 m bei Luftfahrzeugen mit Kolbentriebwerken und von 500 m bei Luftfahrzeugen mit TL- und PTL-Triebwerken einzuhalten.

(2) Ein Luftfahrzeug überholt ein anderes, sobald seine Längsachse mit der des vor ihm fliegenden Luftfahrzeuges einen Winkel von weniger als 70° bildet und seine Geschwindigkeit entsprechend größer ist.

### § 37

#### Ausweichen im Landeanflug

(1) Befinden sich zwei oder mehrere Luftfahrzeuge im Landeanflug, so hat das höher fliegende Luftfahrzeug dem tiefer fliegenden Luftfahrzeug auszuweichen. Ein tiefer fliegendes Luftfahrzeug darf ein höher fliegendes Luftfahrzeug, das sich im Landeanflug befindet, nicht unterfliegen oder überholen.

(2) Luftfahrzeuge, die eine Landung durchführen, haben Vorrang vor Luftfahrzeugen, die den Platz über-

fliegen oder sich zum Start vorbereiten. Bei gleichzeitiger Bereitschaft zweier Luftfahrzeuge zum Starten bzw. zum Landen, hat das Luftfahrzeug mit der größeren Geschwindigkeit den Vorrang.

(3) Landeanflugverfahren dürfen nicht eigenmächtig verkürzt werden, um den Vorrang zur Landung zu erzwingen.

### § 38

#### Ausnahmen

(1) Luftfahrzeuge mit Antrieb, die schwerer als Lull sind, müssen Luftschiffen, Segelflugzeugen und Ballonen ausweichen.

(2) Segelflugzeuge müssen Ballonen ausweichen.

(3) Alle Luftfahrzeuge mit Antrieb müssen Fallschirmen und Luftfahrzeugen in Luftnot ausweichen.

(4) Luftfahrzeuge mit Antrieb müssen Luftfahrzeuge ausweichen, die Segelflugzeuge oder andere Gegenstände schleppen.

## Abschnitt V

### Instrumentenflugregeln

#### § 39

##### Voraussetzung

Flüge nach Instrumentenflugregeln dürfen nur von solchen Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die über eine betriebsfähige Instrumentenflugausrüstung verfügen.

#### § 40

##### Anwendung

Instrumentenflugregeln sind anzuwenden:

1. bei Wetterbedingungen, die unter den festgelegten Wettermindestbedingungen für Sichtflüge liegen;
2. bei Flügen im oberen Luftraum;
3. nach Vereinbarung zwischen dem FS-Dienst und dem Kommandanten des Luftfahrzeuges;
4. bei Nachtflügen;
5. bei Schulflügen mit verhangener Kabine im kontrollierten Luftraum;
6. bei Flügen von Luftfahrzeugen mit TL- und PTL-Triebwerken.

#### § 41

##### Räumliche Sicherung

Bei Flügen nach Instrumentenflugregeln übernehmen die FS-Dienste die räumliche Sicherung des Luftfahrzeuges, insbesondere hinsichtlich der Höhen-, Seiten- und Zeit- bzw. Entfernungsstaffelung sowie unter Berücksichtigung der Sicherheitsflughöhen.

#### § 42

##### Bestimmung der Flughöhe

(1) In Luftstraßen und in Warteräumen ist die Bestimmung der Flughöhe nach einem Standardluftdruck von 760 Torr (mm Hg) vorzunehmen.